

MERKBLATT

Seite 1 von 1

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Zum Schutz von Kleinstlebewesen und der organischen Substanz im Boden dürfen Stoppelfelder nach wie vor nicht abgebrannt werden (außer mit Genehmigung zum Zweck des Pflanzenschutzes).